

Satzung

vom 15.09.1991
in der Fassung der Änderungsbeschlüsse
vom 07.10.2002, 20.01.2003, 02.11.2004, 06.02.2006, 15.04.2013 und 07.04.2014

des Landesverbandes
Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V.



Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg (LAFT) e.V.
Jägerweg 10, 76532 Baden-Baden
Telefon: 07221-3 99 99 11, Telefax: 07221-3 99 99 12
E-Mail: laftbw@t-online.de Homepage: www.laftbw.de
Steuernummer 36066/00208

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim VR 200703

§ 1 Sitz und Name

Der Verein führt den Namen „Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V.“.

Sitz des Vereins ist der Sitz der Geschäftsstelle, die vom Vorstand eingerichtet wird. Der Sitz der Geschäftsstelle ist im Jägerweg 10 in 76532 Baden-Baden. Somit ist Baden-Baden auch Sitz des Vereins.

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst mit den Mitteln aller Genres der Darstellenden Künste. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Förderung der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
2. die kontinuierliche Förderung,
3. die öffentliche Vertretung,
4. die Förderung der Zusammenarbeit

von produzierenden, professionellen Freien Tanz- und Theaterschaffenden, die als Einzelkünstler oder in Gruppen in Baden-Württemberg organisiert sind.

§ 3 Mitgliedschaft des Verbandes

Der Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. (LaFT) ist Mitglied im Bundesverband Freier Theater e.V. (BUFT).

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist nicht gewerbsmäßig oder zur Gewinnerzielung tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Insbesondere sind alle Einnahmen und Überschüsse restlos den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Auflösung des Vereins oder bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als den gemeinsamen Sachwert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung seiner Ziele Angestellte zu beschäftigen.

Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an den Bundesverband Freier Theater, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, die der Förderung der Freien Tanz- und Theaterschaffenden dienen, zu verwenden hat.

§ 5 Mitglieder des Verbandes

Ordentliches Mitglied kann jede/r produzierende, professionelle Freie Tanz- oder Theaterschaffende/r, die/der als Einzelkünstler/in oder in Gruppen organisiert sind, werden und die/der

1. bereit ist, sich aktiv für die Ziele des Vereins einzusetzen
2. die Satzung des Vereins anerkennt und regelmäßig den Mitgliedsbeitrag entrichtet
3. eine mindestens zweijährige künstlerische Tätigkeit im Tanz- oder Theaterbereich nachweisen kann
4. seinen Sitz in Baden-Württemberg hat.

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.

Einzelkünstler/innen oder Gruppen, die keine zweijährige Tätigkeit im Bereich der Darstellenden Künste nachweisen können, können als Anwärter aufgenommen werden. Sie zahlen während dieser Zeit nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrages, erhalten alle Informationen, haben aber kein Stimmrecht. Nach spätestens zwei Jahren können sie durch Beschluss des Vorstands mit allen Rechten und Pflichten aufgenommen werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ideell und/oder materiell die Zwecke des Vereins zu fördern gewillt ist. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Voraussetzung ist der schriftlich eingereichte Aufnahmeantrag. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die auf der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der Mitglieder entscheidet. Aufnahmeanträge können nach Ablehnung in jedem Geschäftsjahr neu gestellt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss, darüber hinaus bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, Aufhebung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung wird wirksam, wenn sie dem Vorstand mittels eingeschriebenem Brief spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres (Stichtag ist der 30. September eines jeden Jahres) zugeht.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der MV auf Antrag des Vorstandes ausgesprochen werden. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Landesverbandes verstossen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt. Der jeweilige Grund für den Ausschluss muss den Mitgliedern mit der Einladung zur MV mitgeteilt werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss wird wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Antrag des Vorstandes zustimmen.

Natürliche Personen, die sich um den Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. im besonderen oder die Freien Darstellenden Künste in Baden-Württemberg im allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Landesverbandes ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist nur mit Zustimmung des/der zu Ehrenden möglich. Vorschläge hierzu werden dem Vorstand unterbreitet, der sie der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorlegt. Ehrenmitglieder des Landesverbandes sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

und gegebenenfalls:

3. der Regionalrat
4. der Beirat

Die Beschlüsse der jeweiligen Vereinsorgane sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden an die Mitglieder verschickt. Die Protokolle der anderen Vereinsorgane stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) wird mindestens ein Mal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie muß außerdem vom Vorstand einberufen werden, wenn 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Der Vorstand muß innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung der schriftlichen Vorlage zu einer MV einladen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt 3 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Mit der Einladung sind den Mitgliedern die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben. Anträge auf Tagesordnungspunkte aus der Mitgliedschaft müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit über die Erweiterung der Tagesordnungspunkte ab.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Änderungen der Satzung oder der Auflösung des Landesverbandes ist abweichend von der allgemeinen Regelung die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Mitglieder anwesend sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der bei der MV anwesenden Mitglieder, sofern die Beschlussfähigkeit festgestellt wurde. Erreicht die Zahl der bei der MV anwesenden Mitglieder nicht die für eine Satzungsänderung oder Auflösung erforderliche Zahl, findet innerhalb von 14 Tagen das schriftliche Beschlussverfahren statt, dessen Regularien in der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung geregelt werden.

Der Mitgliederversammlung sind jährliche Berichte des Vorstandes über die Tätigkeit des Vorstandes und des Vereins vorzulegen. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfähiges Organ. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

1. Die Wahl und Entlastung des Vorstandes
2. Die Wahl der Kassenprüfer
3. Die Wahl der vorgeschlagenen Gremien
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die aus Ihrem Kreis für die Vertretung im Außenverhältnis einen zeichnungsberechtigten Vorstand bestimmen, der nach Maßgabe der getroffenen Beschlüsse des Gesamtvorstands diesen nach außen rechtsgeschäftlich vertritt. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung und des Regionalrates im Sinne der Gemeinnützigkeit. Er informiert den Regionalrat über die laufende Arbeit des Vorstandes. Er bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlungen vor. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Der Geschäftsführer

Der Vorstand kann zu seiner Entlastung eine/n Geschäftsführer/in einstellen und kündigen. Der Vorstand ist dem Geschäftsführer gegenüber weisungsbefugt.

§ 11 Der Regionalrat

Die Mitgliederversammlung kann über die Einrichtung eines Regionalrates entscheiden, der aus jeweils 2 Mitgliedern mit Sitz in den Regionen Mannheim/Heidelberg, Freiburg, Karlsruhe, Tübingen, Konstanz und Stuttgart besteht.

Die Mitglieder des Regionalrates sollen die Freie Szene in ihrer regionalen und künstlerischen Vielfalt widerspiegeln. Der Regionalrat tritt alle 3 Monate zusammen. Der Regionalrat ist berechtigt, gegenüber dem Vorstand Empfehlungen auszusprechen. Er ist Bindeglied zwischen Vorstand und Region. Er dient dem Informationsaustausch zwischen Mitgliedern, Regionalpolitik und Vorstand.

Der Regionalrat ist regional vor Ort nach Maßgabe der politischen Gesamtstrategie des Verbandes politisch tätig. Er unterstützt und berät Freie Tanz- und Theaterschaffende in der jeweiligen Region.

Die Regionalräte können entweder auf der Mitgliederversammlung oder aber vor Ort von den jeweiligen regionalen Gruppen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Über das Wahlverfahren entscheidet nach der Entscheidung zur Einrichtung des Regionalrates die Mitgliederversammlung des Landesverbandes.

§ 12 Der Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat vorschlagen, der durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Dem Beirat können auch Personen angehören, die nicht Mitglied im Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. sind. Mitglieder des Vorstands können nicht zur gleichen Zeit Mitglied des Beirats sein.

Aufgabe des Beirates ist es, den Verband in seiner wirtschaftlichen, kulturpolitischen und gesellschaftlichen Zielsetzung zu beraten und zu unterstützen.